

Tourismusverein Gemeinde Glowé e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tourismusverein Gemeinde Glowé e. V. nach Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Glowé.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Förderung des Tourismus und der Gemeinde Glowé.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Der Verein ist Vertreter der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gemeindevertretung, der Gemeindeverwaltung, dem Fremdenverkehrsverband Rügen e. V. und anderen öffentlichen Einrichtungen. Die Eigenständigkeit der Mitglieder hinsichtlich ihrer Interessen bleibt unberührt.
2. Der Verein bearbeitet Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung und erfüllt Gemeinschaftsaufgaben.
3. Der Verein fördert den Austausch von Erfahrungen, Informationen und Planungen unter den Mitgliedern und bildet deren gemeinsame Gesprächsebene.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und betreibt keine wirtschaftliche Tätigkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Tourismusverein Gemeinde Glowé verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, ausgenommen Aufwendersersatz, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Glowé zu und ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. „Ordentliches Mitglied“ mit Stimmrecht und Wählbarkeit sind die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder und Personen, Firmen und Institutionen, welche die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Als „förderndes Mitglied“ ohne Stimmrecht und ohne Wahlrecht können Personen, Firmen und Institutionen, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen, aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie unterliegt der Entscheidung des Vorstandes und wird vier Wochen nach Eingang der Erklärung beim Vorstand wirksam, sofern dieser innerhalb dieser Frist nicht widerspricht. Widersprüche des Vorstandes müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht übertragen werden. Vertretungsrechte gem. § 9 Abs. 2 werden nicht beeinträchtigt
5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres sowie ferner durch Tod oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit

Tourismusverein Gemeinde Glowe e.V.

zwei-drittel Mehrheit. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für länger als drei Monate oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorliegen.

6. Zu "Ehrenmitgliedern" können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich bei der Unterstützung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie haben Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und können Anträge zur Abstimmung stellen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu fördern, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 Organe

Die Organe des Tourismusverein Gemeinde Glowe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Tourismusverein Gemeinde Glowe ist das oberste Organ des Vereins.

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
In den ersten beiden Jahren seines Bestehens werden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt bzw. der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus aktuellem Anlass einberuft.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich übergeben und in der Mitgliederversammlung mündlich begründet werden.
4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nichtanwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Vertreter, diesen die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters. Die Tagesordnung muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Einladung beiliegen. In der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand einen die Vereinstätigkeit erläuternden Bericht über das verflossene Geschäftsjahr. Der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand die Abrechnung über das zurückliegende Geschäftsjahr vorgelegt, nachdem die Bücher von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft worden sind. Der Prüfungsbericht ist der Versammlung vorzulegen. Dem Vorstand wird durch Mitgliederbeschluss Entlastung erteilt. Zu Anregungen, die dem Zweck des Vereins dienen, ist jedem

Tourismusverein Gemeinde Glowe e.V.

Mitglied das Wort zu gewähren. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter des ersten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen, wobei diese eine der oben genannten Funktionen übernehmen können.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird alle zwei Jahre in offener Wahl direkt von den ordentlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand in zweimonatlichen Abständen ein. Zwischen diesen Terminen kann der Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Der Vorstand entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende als Stellvertreter für den ersten Vorsitzenden sind, jeder für sich, allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

Weiterhin hat der Vorstand die Mitgliederversammlungen zu organisieren und dazu einzuladen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Scheidet der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 13 Aufgaben des ersten Vorsitzenden

Der erste Vorsitzende bereitet mit seinem Stellvertreter die Vorstandssitzung vor und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten und unterzeichnet alle verpflichtenden Schriftstücke. Der erste Vorsitzende plant, koordiniert und kontrolliert die Arbeit des Vorstandes.

§ 14 Arbeitsgruppen

Zur effektiven Arbeit des Vereins werden 3 Arbeitsgruppen gebildet. Die Arbeitsgruppen tagen je nach Bedarf sowie auf Wunsch des Vorstandes. Sie werden vom Arbeitsgruppenvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Von jeder Arbeitsgruppensitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem ersten Vorsitzenden unverzüglich zuzuleiten ist.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Unter ihrer Leitung konstituieren sich die Arbeitsgruppen.

Tourismusverein Gemeinde Glowe e.V.

§ 15 Ausschüsse

Aus aktuellem Anlass kann der Vorstand die Einberufung von Ausschüssen beschließen. Die Arbeitsweise der Ausschüsse wird nach § 14 geregelt.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Rechnungen und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jeder Zeit das Recht der Kontrolle besitzen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten und gegebenenfalls vorzuschlagen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Die Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Tourismusvereins Gemeinde Glowe kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der bei dieser Mitgliederversammlung vertretenden Stimmen die Auflösung beschließt. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung der Gemeinde Glowe zu und ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Glowe, 15.03.2000

